



– Sekundarstufe I und II –

Der Schulleiter

Konrad-Adenauer-Ring 30  
**41747 Viersen**  
Telefon: 0 21 62 / 1 20 86  
Telefax: 0 21 62 / 35 91 50  
www.evr-viersen.de  
eMail: schulleitung@erasmus-viersen.de

An die  
Erziehungsberechtigten der  
Schülerinnen und Schüler  
aller Jahrgangsstufen

### Beurlaubung vom Unterricht

Viersen, den 19. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

in der Vergangenheit haben Anfragen zu möglichen Freistellungen vom Unterricht immer wieder einmal zu Unsicherheiten geführt. Daher fasse ich Ihnen mit diesem Brief die wichtigsten Voraussetzungen zusammen, unter denen Ihr Kind **bei Vorliegen wichtiger Gründe** vom Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen befreit werden kann.

Solche Gründe sind zum Beispiel zu sehen in persönlichen Anlässen (Erstkommunion, Konfirmation oder vergleichbaren Riten in anderen Religionsgemeinschaften, Hochzeit, Todesfall in der Familie) oder der Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Schüler / die Schülerin besondere Bedeutung haben (z. B. religiöse, kulturelle oder Sportveranstaltungen).

Bei der Befreiung von Schülerinnen und Schülern **anderer Religionsgemeinschaften** anlässlich religiöser Feiertage (z. B. Opferfest, Ramadan) ist die **Beurlaubung für einen Tag** vorgesehen – auch wenn das Fest sich über drei Tage erstreckt. Schließlich fällt für diese Kinder der Unterricht auch an christlichen Feiertagen aus, und der Ausfall würde durch eine weitere Freistellung unangemessene Dimensionen annehmen und eine unzulässige Benachteiligung der anderen Kinder bedeuten. Die Befreiung aufgrund religiöser Feiertage ist **keine Selbstverständlichkeit** und **kein Automatismus**. Im Gegenteil: Die Schulleitung hat jeden Einzelfall zu prüfen, muss Schulpflicht und Religionsfreiheit gegeneinander abwägen und darf **nur in Ausnahmefällen** Unterrichtsbefreiungen aussprechen.

Ein letztes großes Thema in diesem Zusammenhang stellt die **Beurlaubung vor und nach Ferien** dar: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das Schulgesetz festlegt, dass unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien eine Beurlaubung grundsätzlich nicht erteilt werden darf. Eine eigenmächtige Verlängerung der Ferien soll damit ausdrücklich unterbunden werden. Über eventuell denkbare **Ausnahmefälle** entscheidet der Schulleiter. Diese sind aber nur denkbar, wenn klar ersichtlich ist, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Reisen zu buchen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bitte stellen Sie in allen Fällen so frühzeitig einen Antrag (bei einer Dauer von bis zu zwei Tagen an den Klassenlehrer / die Klassenlehrerin, bei einer längeren Freistellung und vor und nach Ferien an den Schulleiter), dass wir hier im Haus entsprechend planen können – also in der Regel bitte bis spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis, wenn möglich: deutlich früher. Die versäumten Unterrichtsinhalte sind in allen Fällen mit Unterstützung der Fachlehrer(innen) nachzuholen.

Ich bin sicher, dass wenn wir uns an diese Übereinkünfte halten, in vielen Fällen Kompromisse zwischen dem berechtigten persönlichen Interesse des Einzelnen und der gemeinschaftlichen Verpflichtung zur Bildungs- und Erziehungsarbeit gefunden werden können und Bevorzungen oder Benachteiligungen einzelner Personen oder Personengruppen nicht vorkommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christoph Hopp  
Schulleiter

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieses Elternbriefs durch Rückgabe dieses Abschnitts an die / den Klassenlehrer(in) / Jahrgangsl(e)iter(in).

Den Elternbrief zum Thema *Beurlaubungen* habe ich erhalten.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse / Jgst.: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_